

91.3418

Motion Bundi
Gentechnologie bei Tieren und Pflanzen
Génie génétique appliqué
aux règnes animal et végétal

Wortlaut der Motion vom 12. Dezember 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschriften über die Einschränkung von Forschung und Anwendung der Gentechnologie bei Tieren und Pflanzen zu erlassen.

Texte de la motion du 12 décembre 1991

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter des prescriptions limitant la recherche et les applications de la technologie génétique sur les plantes et les animaux.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Bühler Simeon, Bühlmann, Carobbio, Caspar-Hutter, Daepf, Danuser, Diener, Dormann, Dünki, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Luder, Maeder, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Seiler Rolf, Sieber, Steiger, Tschäppät Alexander, Wanner, Weder Hansjürg, Züger, Zwygart (54)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Jüngste Beispiele zeigen, dass die Gentechnologie im extrahumanen Bereich missbräuchliche Formen annimmt. So dasjenige an der ETH-Zürich, wo transgene Kaninchen gehalten werden, Tiere, in denen sich ein künstlich appliziertes menschliches Gen befindet. Solche Tiere produzieren Interleukin-2, das sich zur Krebsbekämpfung eignet. Das gleiche Produkt lässt sich aber auch im Labor in Zellkulturen herstellen. – Dem Vernehmen nach wird das Forschungsprojekt «molecular farming» an der ETH-Zürich seit 1989 ohne ausdrückliche Gutheissung durch die Schulleitung, die Versuche mit transgenen Tieren in diesem Fall als nicht nötig und ethisch nicht verantwortbar ablehnte, weitergeführt, seither allerdings mit allgemeinen Geldern finanziert und seit Ende 1990 ohne Beteiligung des Nationalfonds. Die Infrastruktur der ETH wird aber weiter benutzt. – Ähnliche Formen der Gentechnologie breiten sich auch bei Pflanzenversuchen aus; es sei nur an die Züchtung der Kamillensorte Manzana oder an die Freisetzung von genmanipulierten Kartoffeln erinnert, Versuche mit folgenschweren Präjudizien.

2. Im Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur sogenannten «Beobachter»-Initiative «Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» figuriert in Artikel 24octies ein Absatz 3 mit der folgenden Bestimmung über den extrahumanen Bereich: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Diese Fassung und auch der ganze Verfassungsartikel wurden von den eidgenössischen Räten im Juni 1991 mit grossen Mehrheiten angenommen. Die Volksabstimmung steht noch bevor. Die Arbeiten am Patentgesetz, in deren Zusammenhang grosse Unsicherheit über allfällige Patentierungen von Erbgut herrscht, sind vorläufig sistiert.

3. In dieser Zwischenzeit laufen Forschung und Anwendung weiter. Grundsätzlich ist im Parlament die Absicht zur Eindämmung missbräuchlicher Gentechnologie in der Diskussion über den Verfassungsartikel klar bekundet worden. Andererseits fehlen im Moment Bestimmungen auf unterer Stufe. Der Vertreter des Bundesrates aber erklärte im Nationalrat am

20. März 1990, dass mehrere bestehende Verfassungsbestimmungen es erlauben, Fragen der Gentechnologie gesetzgeberisch anzugehen. Er erwähnte namentlich den Umweltschutzartikel, den Tierschutzartikel und die Verfassungsbestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie gesundheitsgefährdenden Stoffen. Soweit es um den Extrahumanbereich gehe, benötigten wir einen neuen Verfassungsartikel einzig im Hinblick auf ganz wenige noch bestehende Regelungslücken.

4. Der Bundesrat wird also eingeladen, den vorhandenen Spielraum zu nützen und Bestimmungen gegen die missbräuchliche Forschung und Anwendung der Gentechnologie auf dem Verordnungswege zu erlassen. Diese sollten strenge Auflagen und Bewilligungsverfahren für die biotechnische Forschung, insbesondere im Bereich der Gentechnik, enthalten und ein Verbot der industriellen Produktion mit gentechnisch veränderten Lebewesen (z. B. für die Herstellung von Rinderwachstumshormonen) vorsehen. Mit Ausnahme hilfreicher medizinischer Anwendung und eines grossen Rückstandes der Oekosystemforschung drängt sich ein Moratorium für die Freisetzung manipulierter Organismen auf. Es wäre auch der Erlass eines strengen Gentechnologiegesetzes zu erwägen, dessen zentrale Punkte die Umkehr der Beweislast und das Verursacherprinzip sein müssten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 12. Februar 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 12 février 1992

Der Bundesrat hat mehrere gesetzgeberische Massnahmen getroffen, um die Risiken zu vermindern, die die gentechnische Forschung bei Tieren und Pflanzen mit sich bringt. Es sind dies namentlich:

– die Störfallverordnung (StFV) auf der Grundlage von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes;

– die Aenderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz; gemäss dem am 23. Oktober 1991 revidierten Artikel 60 unterstehen Experimente mit Tieren, bei denen aufgrund ihrer Erbanlagen Leiden auftreten könnten, der Bewilligungspflicht für Tierversuche;

– der Entwurf zur Aenderung des Umweltschutzgesetzes. Das Revisionsverfahren liesse sich im Falle einer Unterzeichnung des EWR-Vertrages beschleunigen.

Zudem weisen wir auf die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Bärlocher vom 5. Oktober 1990 hin (90.869).

Der Bundesrat verfolgt die Tätigkeit der Interdisziplinären Schweizerischen Kommission für Biologische Sicherheit in Forschung und Technik (SKBS), die vor kurzem, insbesondere zuhanden der Forscher, Richtlinien für das sichere Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen herausgegeben hat.

Soweit der Vorstoss vom Bundesrat den Erlass von Verordnungsrecht verlangt, handelt es sich um eine Motion im sogenannten übertragenen Rechtssetzungsbereich. In diesem Bereich hat sich der Bundesrat bei der Ausübung seines Ermessens an das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht zu halten, kann aber dabei im Grundsatz nicht durch einfache Parlamentsbeschlüsse in Form von Motionen eingeschränkt werden.

Soweit der Erlass eines Gentechnologiegesetzes verlangt wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Revision des Umweltschutzgesetzes in Vorbereitung steht. Wird ausserdem die vom Parlament vorgeschlagene Verfassungsrevision (Gegenvorschlag zur sogenannten «Beobachter»-Initiative) von Volk und Ständen angenommen, werden die Anliegen des Motionärs bei der Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung zu prüfen sein.

Aus diesen Gründen kann der Bundesrat den Vorstoss höchstens als Postulat entgegennehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberviesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Bundi Gentechnologie bei Tieren und Pflanzen

Motion Bundi Génie génétique appliqué aux règnes animal et végétal

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3418
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	564-564
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 421

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.